

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**2. Satzung vom zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen
der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

1. In der Überschrift der Satzung, in der Präambel und in § 1 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ jeweils ersetzt durch die neue Bezeichnung „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich, in § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ ersetzt durch die neue Bezeichnung „Offene Ganztagschulen“ im Primarbereich sowie in § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ ersetzt durch die neue Bezeichnung „Offene Ganztagschule“ im Primarbereich.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Wenn zwei Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule besuchen oder eine Tageseinrichtung für Kinder oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Elternbeitrag zu entrichten ist, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder ist kein Beitrag zu zahlen. Als 1. Kind gilt das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.“

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 150,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

| Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen | Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen) |
|---|---|
| bis 15.500 EUR | 0 EUR |
| bis 25.000 EUR | 24 EUR |
| bis 35.000 EUR | 41 EUR |
| bis 45.000 EUR | 78 EUR |
| bis 55.000 EUR | 110 EUR |
| über 55.000 EUR | 150 EUR |

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt."

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.